

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Institut für Kirchengeschichte und Kirchliche Archäologie

Seminararbeit zum Proseminar im SS 2000:

Einführung in das Studium der Kirchengeschichte:  
Die „Confessio Augustana“ (1530)

**Das Grundanliegen der Confessio Augustana  
dargestellt anhand der Vorrede  
und des Beschlusses zum ersten und zweiten Teil**

eingereicht bei

PD Dr. Harry Oelke

Lehrstuhl für  
Neuere Kirchengeschichte

von  
Rode Zimmermann-Stock  
Matrikel-Nr. 339315  
3. Semester

Maßmannstr. 5  
24118 Kiel  
Tel.: 0431-8950928

Kiel, den 04.09.2000

# Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Einleitung	4
2. Die Situation vor dem Augsburger Reichstag 1530	4
2.1 Religiöse Aspekte	5
2.2 Politische Aspekte	6
3. Textgeschichte, insbesondere der Vorrede, des Zwischenstücks und des Beschlusses der CA	9
4. Grundanliegen der Auftraggeber und Verfasser	12
4.1 Theologische Grundanliegen	14
4.2 Politische Grundanliegen	17
5. Zusammenfassung und Erfolg der Anliegen	21
6. Literaturverzeichnis: Quellen	24
Sekundärliteratur	24
7. Anhang:	
1. Herrschaftsraum Karl V.	26
2. Aufbau und Arbeitsweise des RT	27

## Abkürzungsverzeichnis

BS	Text des Augsburger Bekenntnisses in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche
CA	Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana)
et al.	und andere
Hrsgg.	zwei oder mehr Herausgeber
RT	Reichstag
RTA	Reichstagsabschied
Speyer I	Reichstag in Speyer 1526
Speyer II	Reichstag in Speyer 1529

Die gängigen Abkürzungen dieser Seminararbeit entsprechen der allgemeinen deutschen Rechtschreibung (vgl. Duden, 22. Aufl., Mannheim 2000). Nicht berücksichtigt sind die Abkürzungen für die Auflagen in Fußnoten und im Literaturverzeichnis.

Die bibliografischen Abkürzungen stimmen mit der 2. Auflage des „Internationalen Abkürzungsverzeichnis für Theologie und Grenzgebiete (IATG<sup>2</sup>)“ von Siegfried M. Schwertner, Berlin/ New York 1992 überein.

Zitate:

Zitate aus dem Augsburger Bekenntnis stammen aus den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche<sup>1</sup>. Indirekt zitierte Textstellen stehen im laufenden Text in Klammern hinter der betreffenden Stelle. Direkte Zitate hieraus werden in Fußnoten belegt.

---

<sup>1</sup> Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburger Konfession, 12. Aufl., Göttingen 1998, S. 31-137.

## 1. Einleitung

Auf dem Reichstag des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation wurde am 25. Juni 1530 die Confessio Augustana - die Eingabe der protestantischen Reichsstände zur Schlichtung der Religionsfrage - verlesen und übergeben. Sie wurde von neun Reichsständen unterschrieben. Im Rahmen dieser Proseminararbeit sollen die Grundanliegen der Confessio Augustana dargestellt werden. Dies soll anhand der Vorrede und der Beschlüsse vom ersten und zweiten Teil geschehen. Im Folgenden werden aus Gründen der Übersichtlichkeit der erste Beschluß Zwischenstück und der zweite schlicht Beschluß genannt.

Im Anschluss an die Einleitung wird im zweiten Kapitel die Vorgeschichte zum Augsburger Reichstag beschrieben, wobei eine Unterscheidung in religiöse und politische Aspekte vorgenommen wird. Das dritte Kapitel behandelt die Textgeschichte der Vorrede, des Zwischenstückes und des Beschlusses, einschließlich ihrer Entwürfe, wie sie in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche abgedruckt sind. Die Grundanliegen werden im vierten Kapitel - auch hier getrennt nach religiösen und politischen Anliegen - beschrieben. Die Arbeit schließt mit einer Zusammenfassung und einer abschließenden der Erfolge der Grundanliegen.

Auf Grund des Anspruches der beiden Reichstagsfraktionen, die allgemeine, d.h. „katholische“ Kirche zu vertreten, wird die nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 als katholisch bezeichnete Konfession „altgläubig“ oder „altkirchlich“ genannt.

## 2. Die Situation vor dem Augsburger Reichstag 1530

Zum Verständnis der Vorgeschichte und damit zu den Entwicklungen, die zum Augsburger Reichstag führten, ist eine Trennung zwischen religiösen und politischen Aspekten erforderlich. Nun ist jede Teilung dieser Positionen am Ende des Spätmittelalters willkürlich, denn beide waren dicht ineinander verzahnt und bedingten sich gegenseitig. Die „*unio imperii et ecclesiae*“ war der Stabilitätsfaktor des Reiches und der Papstkirche und nur so lässt sich der Reichstag zu Augsburg richtig verstehen.<sup>2</sup> Die Trennung in diese Faktoren soll den Überblick erleichtern und der Analyse der Entwicklung dienen. Die Verflechtungen zwischen religiösen und politischen Entwicklungen bleibt dennoch gegenwärtig.

---

<sup>2</sup> Vgl. Bernd Moeller, Das Reich und die Kirche in der frühen Reformationszeit, in: Bernhard Lohse u. Otto H. Pesch (Hrsgg.), Das „Augsburger Bekenntnis“ von 1530, München/ Mainz 1980, S. 20f.

## 2.1 Religiöse Aspekte

Die Religiosität zu Beginn des 16. Jahrhunderts war geprägt von Volksfrömmigkeit und Kirchenkritik. Die Volksfrömmigkeit hatte ihren Höhepunkt am Ende des 15. Jahrhunderts, da zu dieser Zeit die fast vollständige Beseitigung von Häresien und Sekten gelang. Dies führte zu dem selbstverständlichen Glauben an die Einheit der Christenheit. Die gesteigerte Frömmigkeit und Heilssehnsucht zeigte sich z.B. in der Zahl der Messstiftungen oder dem wachsenden Wallfahrtswesen. Sie wurde verstärkt durch den Glauben an die Heilsmacht der Kirche und die Wirksamkeit der von ihr gespendeten Sakramente, dem auch die Kritik am Klerus nichts anhaben konnte. Mit steigender Volksfrömmigkeit und den durch die humanistische Bildungsbewegung gewachsenen Ansprüchen der Gemeinden an die geistlichen Amtsträger nahmen auch die Missstände auf Seiten der Papstkirche zu, sodass die Kritik anwuchs und sich schließlich zu einem Antiklerikalismus steigerte.<sup>3</sup>

Die Kirchenkritik entstand allerdings nicht erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts, sondern hatte schon eine Tradition, die wenigstens bis auf das Konstanzer Konzil (1414-1418) zurückreichte, auf dem von Seiten der Deutschen Nation - u.a. wegen der kurialen Ämterverwaltung - Protest eingelegt worden war.<sup>4</sup> Die vorreformatorische und reformatorische Kirchenkritik unterscheidet vier Punkte: die Kritik am Papsttum, an der Geistlichkeit, der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Theologie.<sup>5</sup> Neben der Vergabe von Pfründen war die Monetisierung der Sakramente ein Hauptvorwurf, der sich in den „gravamina nationis germanicae“ seit dem Reichstag von Worms 1521 in gleichbleibender Formulierung wiederholte.<sup>6</sup> Dieser „deutsche Sonderweg“ spiegelte schon damals eine beginnende Nationalisierung der Religion wieder mit der man hoffte, die Auswirkungen des „luxuriösen Renaissancepapsttums“<sup>7</sup> wenigstens auf dieser Ebene begrenzen zu können. Die Kritik an der Papstkirche enthielt zugleich Kritik an dem Papst selbst. Sie betraf vor allem die familiären Interessen Clemens VII. (1523-1534) an Italien oder seine Koalitionspolitik mit Frankreich, sowie die passive und schwache Rolle bei Problemen in Lehrfragen und das politische Ausnutzen seiner kirchlichen Position. Die Nichteinberufung eines Konzils führten zu einer verbreiteten

---

<sup>3</sup> Vgl. Bernd Moeller, Spätmittelalter, in: Kurt D. Schmidt u. Ernst Wolf (Hrsgg.), KIG, Göttingen 1966, Bd. 2, Lieferung H (1. Teil), S. H40-H44.

<sup>4</sup> Vgl. Annelies Grundmann, Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformation. Erläuterung und Begründung der Sonder-Edition, in: Heinrich Lutz u. Alfred Kohler (Hrsgg.), Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Karl V., Göttingen 1986, S. 71f.

<sup>5</sup> Vgl. Peter Blickle, Die Reformation im Reich, 2. überarb. u. erw. Aufl., Stuttgart 1992, S. 27.

<sup>6</sup> Vgl. Annelies Grundmann, Beschwerden, S. 69.

<sup>7</sup> Peter Blickle, Reformation, S. 27.

Papstkritik.<sup>8</sup> Außerdem ließ auch der Bildungsstand des Klerus zu wünschen übrig<sup>9</sup> und gerade die Besetzung der hohen Geistlichkeit mit adeligen Laien tat ihr Übriges für den theologischen Kenntnisstand. Ein großer Teil des akademischen Klerus hatte nicht Theologie studiert und einige Pfarrstellen waren derartig unterbezahlt, dass das Vorleben von christlicher Moral kaum möglich war, da sie am Alltag scheiterte. Von der Meinung der Bevölkerung bez. Zölibat und das Freikaufen hiervon, kann man sich wohl ein gutes Bild machen. Scharfe Kritik brachte die geistliche Gerichtsbarkeit, die in ihrer Willkür nicht nur dem Rechtsgefühl der Bevölkerung widersprach, sondern gerade der Obrigkeit ein Dorn im Auge war, weil sie nicht nur alle Kleriker betraf, sondern auch für Eidbruch, Ehebruch und Kirchenzehnt zuständig war. So konnten auch z.B. Schuldner vor den geistlichen Gerichten verklagt werden. Dies was für die weltliche Gerichtsbarkeit nicht nur ein Machtverlust, sondern vielmehr ein finanzieller Verlust war.<sup>10</sup>

Hier setzten nun die Reformatoren an, die der Reformation durch Anknüpfung an die vorhandene Frömmigkeit und Kritik eine Breitenwirkung verschafften. Mit Berufung auf das eigene Gewissen, dem „ius reformandi“, dem Kampf gegen Ablass und andere Missstände gaben sie der Bewegung aber auch neues Feuer. Man versuchte die alte Kirche wieder herzustellen. Im November 1524 erfolgte in Speyer die Bemühung um ein Nationalkonzil, das aber von Kaiser Karl V. (1519-1556) verboten wurde. Aus der vereinzelt Beseitigung von Missständen wurde - über eine vom Volk getragene Bewegung - gezielte, obrigkeitstgestützte Umbildungen in den einzelnen Territorialstaaten. Mit Hilfe von Visitationen versuchte man nun den Wildwuchs der Reformation zu bekämpfen und, gestützt durch die Landesherren, ein Bekenntnis zu formen, dass die Missstände beseitigt hatte.

## 2.2 Politische Aspekte

Nachdem Karl V. gemäß seiner Wahlkapitulation die Herrschaft des Reiches dem Reichsregiment überlassen hatte, wandte er sich 1521 seinen Erblanden<sup>11</sup> in Spanien zu und überließ die Regierung des Reiches Ferdinand I., seinem Bruder. Er kehrte erst neun Jahre nach dem Weimarer Reichstag 1530 in das Reich zurück. In dieser Zeit ergaben sich eine Vielzahl politischer Probleme. Außenpolitisch näherten sich die

---

<sup>8</sup> Vgl. Bernd Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation, in: Joachim Leuschner (Hrsg.), Deutsche Geschichte, 3. durchges. u. bibliogr. ern. Aufl. Göttingen 1988, S. 143-146.

<sup>9</sup> „der Anteil der Studierenden an der Gesamtzahl der Kleriker scheint jedenfalls in Süddeutschland um 1500 30-50% betragen zu haben [...]. Freilich studierte der kleinste Teil der Kleriker Theologie.“, in: Bernd Möller, Spätmittelalter, S. H43.

<sup>10</sup> Vgl. Peter Blickle, Reformation, S. 32f.

<sup>11</sup> Siehe Anhang I.

Osmanen der Reichsgrenze, die, nachdem sie die Balkanhalbinsel erobert hatten, 1526 die ungarischen Stellungen in Mohács besiegten. Sie standen damit zwar noch vor der Reichsgrenze, aber schon auf habsburger Boden. Im September 1529 gelangten sie sogar bis Wien und waren damit ins Heilige Römische Reich deutscher Nation eingedrungen. Außerdem kämpfte Karl V. mehrfach mit Franz I. (1515-1547) von Frankreich, der sich auch nicht scheute, mit den Osmanen paktieren. Nebenbei war er in Kriege um Italien verstrickt. Dabei ging es vor allem um die weltliche Macht des Papstes. Dies war auch schon bei der Kaiserwahl 1519<sup>12</sup> der Grund der päpstlichen Opposition. Die für die Kaiserwahl nötigen Bestechungsgelder und die andauernden Kriege führten zu einer ständigen Geldnot des Kaisers, die nicht einmal durch die überseeischen Silbervorkommen gedeckt werden konnte. Karl war deshalb regelmäßig zu politischen Eingeständnissen gezwungen.

Innenpolitisch begann eine Nationalisierung und Territorialisierung, deren Auswirkung u.a. in der Wahlkapitulation<sup>13</sup> erkennbar wurde. Das Verständnis einer Doppelten Obrigkeit<sup>14</sup> begann sich durchzusetzen, nämlich die des Kaisers (Wahlkaisertum) und die der Kurfürsten (Erbfolge), auf die dieser zur Wahl angewiesen war.

Aber auch in der Nichtauslieferung Luthers an die Kurie in Rom durch Kurfürst Friedrich den Waisen (1486-1525) zeigte sich ein Erstarren der Territorialfürsten. Nicht nur „landesfürstlicher Stolz“<sup>15</sup>, sondern auch die Distanzierung von der im Mittelalter üblichen Einheit von Kirche und Staat auf der Reichsebene, hin zu einer nationalen Kirche, wie es schon Spanien vorgemacht hatte<sup>16</sup>, wird hierin deutlich. Vom Kaiser mit der Undurchsetzbarkeit des Wormser Ediktes, dem Verbot eines schon einberufenen Nationalkonzils und der Ohnmacht des Reichsregiments allein gelassen, fingen nun gerade die lutherischen Reichsstände an, dieses Machtvakuum für die Umsetzung der Reformation in ihrem Sinn zu nutzen.

Die Reformation spielte vor allem für die Legitimation beim Abschaffen der kirchlichen Jurisdiktion, bei der Verfügungsgewalt über das Kirchengut und der Einführung eines landesherrlichen Kirchenregimentes eine Rolle.<sup>17</sup> Daneben wirkte auch die Furcht vor

---

<sup>12</sup> Die politische Abneigung des Papstes gegenüber Karl V. ging so weit, dass er Friedrich dem Weisen versprach, wenn dieser Franz I. seine Stimme gäbe, Luther zum Kardinal zu erheben. Vgl. Paul Kalkoff, Die Kaiserwahl Friedrichs IV. und Karls V. (am 27. und 28. Juni 1519), Weimar 1925, S. 32f.

<sup>13</sup> Vgl. Wahlverschreibung Karls V. für die Kurfürsten, Deutsche Reichstagsakten: Unter Kaiser Karl V., Jüngere Reihe, 1. Bd., 2. Aufl., Göttingen 1962, S. 864-876.

<sup>14</sup> Vgl. Luise Schorn-Schütte, Die Reformation: Vorgeschichte - Verlauf - Wirkung, München 1996, S. 81.

<sup>15</sup> Peter Blickle, Reformation, S. 150.

<sup>16</sup> Vgl. Alfred Kohler, Karl V. 1500-1558: Eine Biographie. 2. unv. Aufl., München 2000, S. 211.

<sup>17</sup> Vgl. Herbert Immenkötter, Der politische und reichsrechtliche Hintergrund des Reichstages 1530, in: Peter Meinhold (Hrsg.), Kirche und Bekenntnis, Wiesbaden 1980, S. 12.

der Breitenwirkung zeigenden Luthersache und die Angst vor neuen Aufständen mit. Man darf daher die restaurativen Züge beim Übergang der Volksbewegung Reformation zur „Fürstenreformation“ nicht vergessen. „Nicht Erweiterung sondern Reduktion der ‚Öffentlichkeit‘, nicht Einbezug, sondern Ausschluss des ‚Gemeinen Mannes‘ aus dem gesellschaftlichen Kommunikationsprozess strebten offenkundig die Reichsstände an - unabhängig von ihrer Haltung in der Glaubensfrage.“<sup>18</sup>

In den reformatorischen Reichsgebieten wurde mit Nachdruck die Einheitlichkeit des Bekenntnisses vorangetrieben, für die Fürsten galt die „*unio territorii et confessionis*“ mit dem Ziel eines „religiös-ideologisch-konfessionell geschlossenen Territoriums“<sup>19</sup>. Dass hiermit sowohl der Besitz der Fürsten anstieg (bis zu einem Drittel des Landes war vorher im Kirchenbesitz<sup>20</sup>), als auch die Autorität derselben durch die Funktion als Notbischof, ist selbstverständlich. Eine Rückkehr zu der „Alten Kirche“ war gerade aus Sicht der erfolgten Zwangsmaßnahmen nahezu unvorstellbar. Besonders hierin zeigte sich die Verzahnung von Bekenntnis und Politik. Man muss sich nur das politisch materielle Risiko der Fürsten vorstellen, das mit dem Einzug des Kirchengutes auf der einen Seite und der möglichen Bezeichnung der Reformation als Häresie durch ein Konzil auf der anderen Seite, bestand. Diese Risikobereitschaft ist eben auch religiös bedingt zu erklären. Aus diesem Wagnis heraus kam es dazu, dass die reformatorischen Reichsstände Sicherheit im politischen Zusammenschluss suchten, während dies bei den Altgläubigen nicht der Fall war, bzw. nicht lange hielt (Norddeutscher Bund), da sie sich in einer sicheren Position wähnten.

Auch aus Gründen der Rechtsunsicherheit wurde von allen Seiten und in vielen Reichstagsabschlüssen fast formelhaft ein „frei cristlich concilium an bequeme malstat Teutscher nation“<sup>21</sup> gefordert. Das bis dahin in Geltung stehende Wormser Edikt wurde dabei stillschweigend übergangen und 1526 in Speyer wurden Religionsangelegenheiten mit dem Hinweis, dass „kein Neuerung oder Determination bescheen oder fürgnommen werden sollen“<sup>22</sup> in das Ermessen der Reichsstände<sup>23</sup> gelegt. Dies wurde wiederum geflissentlich übergangen und mit Entschiedenheit wurden Kirchenvisitationen

---

<sup>18</sup> Rainer Wohlfeil, Reichstag von 1526, S. 19, in: Peter Blickle, Reformation, S. 155.

<sup>19</sup> Walter Brandmüller, Weg zur Confessio Augustana, in: Wolfgang Reinhard (Hrsg.), Die Confessio Augustana im historischen Zusammenhang, Ringvorlesung der Universität Augsburg im Jubiläumsjahr 1980, München 1981, S. 57.

<sup>20</sup> Vgl. Peter Blickle, Reformation, S. 158.

<sup>21</sup> Reichsabschied 1523, in: Deutsche Reichstagsakten, Jüngere Reihe, Bd. 3, 2. Aufl., Göttingen 1963, S. 746.

<sup>22</sup> Abschied des Reichs-Tags zu Speyer Anno 1526, Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, Osnabrück 1967 (1747), Bd. 2, S. 273.

<sup>23</sup> Vgl. ebd. §4, S. 274.



durchgeführten. Die „altkirchliche“ Reichstagsmehrheit schrieb dagegen 1529 in Speyer den status quo fest. Sie beriefen sich erneut auf das Wormser Edikt, was zur Protestation der reformatorischen Reichsstände führte, die deshalb von da an als Protestanten bezeichnet wurden.

Im Januar 1530 schrieb Karl V. einen neuen Reichstag aus, auf dem - neben der für das ganze Reich akuten Türkenfrage und der Wahl Ferdinands zum Römischen König - über die Religionsstreitigkeiten gesprochen werden sollte.<sup>24</sup> Er kündigte seine Anwesenheit an, welche diesem Reichstag ein besonderes Gewicht verlieh, zumal er gerade außenpolitische Erfolge gegen Frankreich und in Italien gegen den Papst vorweisen konnte. Endlich war er vom Papst zum Kaiser<sup>25</sup> gekrönt worden. Die Erwartungen der Protestanten war durch die nach beiden Seiten offene Ausschreibung<sup>26</sup>, die humanistisch geprägte Kirchenreform in Spanien und vor allem wegen der benötigten Türkenhilfe hoch, sodass sich die meisten protestantischen Fürsten auf den Reichstag vorbereiteten, um dem „advocatus ecclesiae“ ihre Position darzustellen.

### 3. Textgeschichte der Vorrede, des Zwischenstücks und des Beschlusses der CA

Nachdem der Kurfürst Johann von Sachsen (1525-1532) die Ausschreibung des Augsburger Reichstages bekommen hatte und dessen Bedeutung erkannte, wandte er sich an die Wittenberger Theologen und verlangte von ihnen ein Gutachten über die Fragen des Zwiespaltes in Brauchtum und Zeremonien. Dieses sollte als Ausgangslage für ein Gespräch in Torgau dienen. Die Verhandlungen in Torgau basierten auf den „Schwabacher Artikeln“<sup>27</sup>, die für die Bündnisverhandlungen der Protestanten nach dem Speyrer RT 1529 von den Wittenberger Theologen verfasst worden waren. Grundlage hiervon war Luthers Bekenntnis am Ende seiner Schrift „Vom Abendmahl Christi“<sup>28</sup>. Ergebnis waren die so genannten „Torgauer Artikel“ vom 27.3.1530<sup>29</sup>, sie enthielten Lehr- und Zeremonienartikel. Diese erwiesen sich bei der Ankunft der sächsischen Delegation in Augsburg als unzureichend, da der theologische Führer der katholischen

---

<sup>24</sup> Vgl. Ernst Schulin, Kaiser Karl V.: Geschichte eines übergroßen Wirkungsbereiches, Stuttgart/ Berlin/ Köln 1999, S. 108.

<sup>25</sup> Genau genommen war er bis zu diesem Zeitpunkt „Römischer König“, d.h. gewählter und regierender deutscher König, der noch nicht zum Kaiser gekrönt worden war.

<sup>26</sup> Ausschreibung des Augsburger Reichstages 1530, in: Karl Eduard Förstemann (Hrsg.), Urkundenbuch zu der Geschichte des Reichstages zu Augsburg im Jahre 1530, nach den Originalen und nach gleichzeitigen Handschriften, 1. Bd., ND Osnabrück 1966, Nr. 1, S. 8.

<sup>27</sup> BS, S. 52<sub>1</sub>-72<sub>31</sub>.

<sup>28</sup> Martin Luther, Vom Abendmahl Christi, in: D. Martin Luthers Werke, Kritische Gesamtausgabe, Weimar 1888ff, Bd. 26 (1909), S. 499-509.

<sup>29</sup> BS, S. 83b<sub>19</sub>-110<sub>24</sub>.

Seite Johann Ecks mit seinen „404 Artikeln zum Reichstag in Augsburg“<sup>30</sup> Luther und seine Anhänger der Häresie bezichtigte.<sup>31</sup> Melanchthon formulierte daraufhin in verschiedenen Versionen mit Hilfe anderer Theologen und seines „Unterricht der Visitatoren“<sup>32</sup> von 1528 die Confessio Augustana, die nun auch positive Bekenntnisartikel enthielt. Von der Vorrede der CA gibt es vier deutsche (Wa, Ja, Na und die Endfassung) und eine lateinische Fassung. Das Zwischenstück hat zwei deutsche (Na und die Endfassung) und eine lateinische Variante und der Beschluß liegt ebenfalls in zwei deutschen (Ja und die Endfassung) und einer lateinischen vor.<sup>33</sup>

Die Entwicklung der Vorrede spiegelt die politische Entwicklung unmittelbar vor dem Augsburger RT wieder und Moeller<sup>34</sup> kommt daher zu dem Schluss<sup>35</sup>, die Vorreden müssten die Reihenfolge Weimarer Fragment (Wa), Jenaer Fassung (Ja) und Nürnberger Übersetzung (Na) einer früheren lateinischen Form haben. Die letzte Vorrede ist die von Altkanzler Gregor Brück. Diese Reihenfolge gibt sehr gut den Charakter einer Gelegenheitsschrift wieder, die sich den politischen Situationen flexibel anpasst. Während das von Melanchthon verfasste Fragment Wa die Argumente locker aneinander reiht, der Kaiser im Gegensatz zu Luther nur einmal persönlich erwähnt wird und die Schrift sehr positiv von dem Optimismus des RT-Ausschreibens geprägt ist, taucht in Ja der Kaiser häufiger auf und Luther verschwindet. Brück hat schon hier zumindest korrigierend eingegriffen.<sup>36</sup> Der Ton wird objektiver und bezieht sich schon bewusst auf das Ausschreiben, die CA bewegt sich von einem rein theologischen Bekenntnis zu einer mehr diplomatisch politischen Eingabe (Oratio) für den Reichstag. Dies wurde auch nach dem Erscheinen von Ecks „404 Artikel“ notwendig. Beide Fassungen haben einen selbstbewusst erklärenden Ton und weisen auf die Harmlosigkeit der sächsischen Politik hin. Nachdem aber die Verhandlungen mit dem kursächsischen Sondergesandten von Dolzig mit dem Kaiser in Innsbruck scheiterten, der Kurfürst hatte ihm die Schwabacher Artikel samt dem Unterricht der Visitatoren als Material mitgegeben<sup>37</sup>, mussten sich die protestantischen Theologen in Augsburg

---

<sup>30</sup> Johann Ecks Vierhundertundvier Artikel, in: Wilhelm Gussmann, D. Johann Ecks vierhundertvier Artikel zum Reichstag von Augsburg 1530, Kassel 1930, S. 101-151.

<sup>31</sup> Vgl. Christian Peters, Augsburger Bekenntnis, in RGG<sup>4</sup>, Bd. 1 (1998), Sp. 954.

<sup>32</sup> Unterricht der Visitatoren (1528), in: Melanchthons Werke in Auswahl, hrsg. von Robert Stupperich, Bd. 1, Gütersloh 1951, S. 213-271.

<sup>33</sup> Vorreden: BS, S. 35<sub>1</sub>-49<sub>14</sub>, Zwischentexte: S. 83c<sub>7</sub>-83d<sub>35</sub>, Beschlüsse: S. 133<sub>7</sub>-136<sub>10</sub> u. 136<sub>27</sub>-137<sub>7</sub>.

<sup>34</sup> Bernd Moeller, Augustana-Studien, in: Gerhard Ritter, Erich Hassinger et al. (Hrsgg.), Archiv für Reformationsgeschichte, Jg. 57, Heft 1/ 2, Gütersloh 1966, S. 78f.

<sup>35</sup> Kritik u. andere Reihenfolge u.a. bei Maurer, Historischer Kommentar zur Confessio Augustana: Bd. 1 Einleitung und Ordnungsfragen, Gütersloh 1976, S. 54f.

<sup>36</sup> Vgl. Maurer, Kommentar, S. 53 u. Moeller, Studien, S. 79.

<sup>37</sup> Vgl. Bernhard Lohse, Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana), in: TRE Bd. 4, 1979, S. 617.

umorientieren. Nach dem Bekanntwerden des Fehlschlages entstand ab Mitte Mai die sich stark von den vorhergehenden Schriften unterscheidende Handschrift Na. Sie sieht den Kaiser als Gegner, aber sie wirbt um ihn und rechtfertigt in fast weinerlichem Ton die Reformation, indem sie ihre Harmlosigkeit und Gesellschaftsfähigkeit darstellt. Loyalität und Verantwortungsbewusstsein des sächsischen Kurfürsten gegenüber dem Kaiser und der Kirche werden hervorgehoben.

Nach dem Eintreffen des Kaisers wurde wiederum ein Umschwenken der Position nötig. Zwar hatte es direkt nach dem Eintreffen des Kaisers ein Predigtverbot der protestantischen Theologen in Augsburg und einen Zwang zur Teilnahme an der Fronleichnams-Prozession gegeben, aber die Reichstagsproposition des Kaisers - gehalten von Pfalzgraf Friedrich am 20. Juni - und die Geheimverhandlungen mit dem kaiserlichen Sekretär Valdés ließen Hoffnung auf gleichberechtigte Darstellung des protestantischen Bekenntnisses zu.<sup>38</sup> Hierauf schrieb der Altkanzler Gregor Brück die letzte Fassung der Vorrede. Sie verwarf alle vorhergehenden und formulierte wieder sehr selbstbewusst die protestantische Sicht der Lage. Brücks Fassung, sie wurde von Justus Jonas in die lateinische Sprache übersetzt, berief sich wiederholt auf den Kaiser, sein Ausschreiben und die Proposition. Sie unterstrich die Gleichberechtigung der Parteien und kündigte wieder einen schlichten Bericht über die Veränderungen, die auf Grundlage der Heiligen Schrift vorgenommenen worden waren, an. Das Vorwort führte so die ganze CA als eine neutrale Eingabe in ein Schiedsverfahren des Reichstages ein. In den Zwischenstücken lässt sich die Entwicklung von Na zu der Vorrede nicht so deutlich nachvollziehen, sie beziehen sich auf die vorangegangenen 21 Artikel und sind daher eher religiös und nicht politisch bedingt wie die entsprechende Vorrede. Schön kann man aber die Entwicklung von einem rein sächsischen zu einem protestantischen Bekenntnis erkennen. Denn während in der Na noch von Bräuchen im Kurfürstentum Sachsen die Rede ist (BS, dt. S. 83d<sub>26</sub>), heißt es in der Endfassung „in unseren Kirchen“ (BS, dt. S. 83c<sub>8</sub>).

In den Beschlüssen werden die politischen und die religiösen Ziele miteinander verknüpft, hier gilt dasselbe wie für die Zwischenstücke, nur dass in Ja der Ton selbstbewusster ist und wie in der Ja Vorrede der Kaiser Erwähnung findet. Es wird deutlich gemacht, dass um des „Glimpfs willen“<sup>39</sup> einiges an Vorwürfen ausgelassen worden ist, um Streit zu vermeiden und ein Entgegenkommen zu erleichtern. Man

---

<sup>38</sup> Leif Grane, Die Confessio Augustana: Einführung in die Hauptgedanken der lutherischen Reformation, 5. Aufl., Göttingen 1996, S. 14.

<sup>39</sup> BS, dt. S. 134<sub>12</sub>.

beruft sich noch einmal auf die Heilige Schrift, die Gemeindefradition und das Ausschreiben und nimmt damit wieder den Faden der Vorrede und des Zwischenstückes auf (BS, dt. S. 134<sub>23f</sub> und 134<sub>32</sub>). Diesem, mit der neuen Vorrede versehenen, Bekenntnis haben sich nach Verhandlungen die meisten protestantischen Reichsstände angeschlossen, so auch der Landgraf Phillip von Hessen, der die Berufung auf das Konzil durchsetzte. Der Landgraf von Hessen war im Gegensatz zu Kurfürst Johann auch an der Schwächung der Habsburger interessiert und daher auch zu Eingeständnissen an die oberdeutsche Reformation bereit.<sup>40</sup>

Die gesamte CA wurde auf Beschluss der Reichsstände auf Deutsch von den sächsischen Kanzler Christian Beyer verlesen, was gegen den Wunsch des Kaisers war, der nur schlecht Deutsch sprechen konnte.<sup>41</sup> Sie wurde in Latein und Deutsch, wie in der Proposition gefordert,<sup>42</sup> ausgehändigt. Damit erlangte sie in beiden Varianten Verbindlichkeit, wobei festzustellen ist, dass Latein die Wissenschaftssprache, deshalb die theologisch präzisere Sprache war und die, deren Formulierung sich Melancthon am meisten gewidmet hatte.

#### 4. Grundanliegen der Auftraggeber und Verfasser

Um eine Gelegenheitsschrift in ihren Grundanliegen richtig deuten zu können, muss man sich deutlich machen, wer Verfasser, wer Auftraggeber und wer der Leser bzw. in diesem Fall auch der Hörer sein soll. Die kurze Textgeschichte der Confessio Augustana im vorherigen Kapitel zeigt, dass das Bekenntnis aus mehreren bestehenden Schriften zusammengeschrieben und in einigen Teilen für den Zweck der Schrift angepasst und neu geschrieben worden ist. Da die 28 Artikel eben für diesen Zweck nur neu zusammengestellt wurden und ihr Inhalt nur einen Ist-Zustand beschreibt (Artikel 1-21) und Mängel anmahnt (Artikel 22-28), so gilt der Vorrede, dem Zwischenstück und dem Beschluß eine besondere Aufmerksamkeit, denn sie sind speziell für die Verlesung und Überreichung des Bekenntnisses auf dem RT am 25. Juni 1530 geschrieben worden. Sie beinhalten den einmaligen Charakterzug des Textes für genau diesen Zweck.

Es ist wichtig voranzustellen, dass der Autor der letzten Fassung der Vorrede der Altkanzler Brück, also ein Politiker ist. Wohingegen sowohl das Zwischenstück als

---

<sup>40</sup> Erwin Iserloh, Schicksalstage des Augsburger Reichstags, in: Bernhard Lohse u. Otto H. Pesch (Hrsgg.), Das „Augsburger Bekenntnis“ von 1530: Damals u. heute, München/ Mainz 1980, S. 66.

<sup>41</sup> Rudolf Mau, Evangelische Bewegung und frühe Reformation 1521 bis 1532, in: KGE: 2, Spätes Mittelalter, Reformation, Konfessionelles Zeitalter, Bd. 5, Leipzig 2000, S. 215.

<sup>42</sup> „zu Teutsch unnd latein Inn schriftt stellen unnd uberantworten“, Vortrag, mit welchem der Kaiser Karl V. durch den Pfalzgrafen Friedrich den Reichstag eröffnete, in: Karl E. Förstemann, Urkundenbuch, Bd. I, Nr. 102, S. 309.

auch der Beschluß von dem Theologen Melanchthon verfasst wurden. Dies spiegelt die Funktion der Schrift als Bekenntnis vor einem politischen Gremium wieder. Ohne Zweifel hat das Bekenntnis dennoch einen religiösen Inhalt und soll im günstigsten Fall ein Konzil ersetzen<sup>43</sup>, wie im nächsten Abschnitt deutlich wird. Zugleich betont die Vorrede aber auch, dass es auf dem Reichstag nur um einen politischen Frieden gehen kann, quasi um das Recht zur Trennung der „*unio imperii et ecclesiae*“ und damit um das Recht der Territorialherren auf Bestimmung der Religion, nicht jedoch um den verbindlichen Ersatz eines Konzils.

Auftraggeber ist nicht mehr allein der Kurfürst von Sachsen, sondern mit ihm eine Vielzahl protestantischer Reichsstände. Interessant ist dabei die Eigenwahrnehmung der Auftraggeber als gleichberechtigte Partei und dieses nicht nur als Mitglieder des Reichstages, sondern auch als Partei innerhalb einer Religion. Eine Spaltung hat für sie noch nicht stattgefunden, d.h. es gibt noch keine „Katholische“ Kirche (und ihre Abspaltung) und somit noch keine Glaubenspartei mit alleinigem Anspruch auf die Wahrheit. Adressat ist der Reichstag in Augsburg und hier in erster Linie der Kaiser, der letzten Endes über den Zwiespalt nicht entscheiden, sondern den Reichstag nur moderieren konnte.<sup>44</sup> Auf Grund seiner kürzlichen politischen Erfolge war seine Meinung aber von großer Bedeutung und er hatte damit erheblichen Einfluss auf den Inhalt des RT Abschlusses. Dass aus dieser Reichstageingabe später die Bekenntnisschrift werden sollte, auf die schon früh lutherische Pfarrer ordiniert wurden<sup>45</sup> und die die Grundlage des Augsburger Religionsfriedens bildete, war in der Vorrede weder angelegt noch beabsichtigt.

Die Grundanliegen der *Confessio Augustana* sind ähnlich wie in der Vorgeschichte in theologische und politische Anliegen getrennt. Dies hat auch hier nur analytischen Wert und darf über die gegenseitige Determination und Verflechtung nicht hinwegtäuschen. Die Rolle der religiösen Anliegen wird schnell unterschätzt und war wohl auch schon zur damaligen Zeit ein häufiger Vorwurf, weshalb schon die CA im Zwischenstück darauf hinweist, dass die „Bekenner“ mit diesem Schritt ihre Seelen und ihre Gewissen gerade nicht durch Missbrauch des göttlichen Namens in Gefahr bringen wollten und demzufolge die Reformation aus seelischer Not weiter betreiben mußten (BS, dt. S. 83c<sub>11-18</sub>). Diesen Umstand darf man vor dem Hintergrund der tiefen Frömmigkeit zu Beginn des 16. Jahrhunderts nicht unterbewerten.

---

<sup>43</sup> BS, lat. S. 49<sub>9-12</sub>: „*nisi causa amice iuxta tenorem citationis Caesareae audita et ad christianam concordiam reducta fuerit*“.

<sup>44</sup> Vgl. Walter Brandmüller, Weg, S. 42 oder Bernd Moeller, Reich, S. 23.

---

<sup>45</sup> Herbert Immenkötter, Hintergrund, S. 21.

#### 4.1 Theologische Grundanliegen

In der Vorrede, dem Zwischenstück und dem Beschluß sind eine Vielzahl von religiösen Grundanliegen verankert. Man kann sie grob in drei Gruppen unterteilen. Die erste Gruppe umfasst Argumente, die der religiösen Verständigung dienen, die zweite dient der Verteidigung der Reform gegen die altkirchlichen Vorwürfe. Hier hat der Beweis der Katholizität der lutherischen Reformation einen großen Stellenwert. Die dritte Abteilung beschreibt die Missstände, die den Altgläubigen vorgeworfen werden.

Ausgangspunkt der Verständigung ist der Versuch, eine Kirchenspaltung zu verhindern. Es wird zwar noch keine Konfessionalisierung betrieben, dennoch wird deutlich mitgeteilt, dass die Einigung nur zu bestimmten Bedingungen akzeptiert wird, nämlich in Verantwortung vor Gott und mit einem guten Gewissen.<sup>46</sup> An mehreren Stellen geht die Vorrede hierauf ein. So zitiert Brück bereits zu Beginn aus der RT Proposition<sup>47</sup>, indem er den Wunsch des Kaisers „eins jeglichen Gutbedunken, Opinion und Meinung [...] zu verstehen und zu erwägen, und dieselben zu einer einigen christlichen Wahrheit zu bringen und zu vergleichen“<sup>48</sup> in die CA aufnimmt. Auch erklären sich die Auftraggeber in den nächsten Zeilen damit einverstanden, dass die Fehlentscheidungen, die von beiden Seiten erkannt worden sind, abgetan werden und eine „wahre Religion“ angenommen werden soll, um - wie alle unter einem Christus - in einer Gemeinde und Kirche leben zu können (BS, S. dt. 44<sub>20</sub>-45<sub>1</sub>), d.h. auch sie wollen die Religionsstreitigkeiten beilegen. Dass der Hinweis auf Kooperationsbereitschaft auch politischer Taktik entspricht, versteht sich von selbst.

Auch das Zwischenstück verfügt über diese irenische Tendenz und weist darauf hin, dass die Lehre von Artikel 1-21 sowohl der Heiligen Schrift, als auch der Tradition der christlichen und der römischen Kirche entspricht und dass insofern Verständigung mit den Altgläubigen möglich sein muss (BS, lat. S. 83c<sub>8-11</sub> u. dt. S. 83c<sub>18</sub>-83d<sub>7</sub>).

Schließlich findet man in dem Beschluß, den - in der Tat stark untertriebenen und mehr diplomatisch als religiös richtigen - Hinweis, dass auf weitere nicht so wichtige Artikel aus Rücksichtnahme auf die Zeit und um niemanden zu ärgern, verzichtet wurde (BS, lat. S. 133<sub>9</sub>-134<sub>13</sub> u. dt. S. 133<sub>8</sub>-134<sub>25</sub>). Dahinter folgt im Schluss-Satz die Auskunft, dass man dennoch gerne bereit sei, dies auch mit weiteren Textstellen zu belegen. Hier schimmert durch, dass die Lutheraner zu den Altgläubigen nicht die unüberwindbaren Barrieren sehen, wie u.a. zu den Wiedertäufern. Auch deuten die Unterzeichner die

---

<sup>46</sup> BS, lat. S. 48<sub>34</sub>-49<sub>2</sub>: „...ad christianam concordiam, quae cum deo et bona conscientia fieri potest, ...“.

<sup>47</sup> Parallelstelle: Vortrag, in: Karl E. Förstemann, Urkundenbuch, 1. Bd., Nr. 102, S. 308f.

<sup>48</sup> BS, dt. S. 44<sub>15-20</sub>.

Möglichkeit an, in der „katholischen“ Kirche zu bleiben. Zudem haben sie die - gleichwohl geringe - Hoffnung, dass die andere Partei bereit ist, einige Missstände zu beseitigen, die sich ohne eigentliche Autorität und damit reversibel eingeschlichen haben (BS, lat. S. 83c<sub>14-18</sub>). Aus diesem Grund bittet man die Bischöfe<sup>49</sup> um Widerlegung oder Duldung (BS, dt. S. 83d<sub>16-25</sub>). Die Basis zur Verständigung bietet CA 1-21 und sie ist vor allem gebunden an die Schrift und das Gewissen.

Das zweite wichtige Grundanliegen ist die Verteidigung der vorgenommenen Reformen. Dies ist umso wichtiger, als dass mit den inhaltlichen Reformen auch der erwähnte Einzug von Kirchengut und die Übernahme der geistlichen Jurisdiktion verbunden war. Dies hätte bei einem Verbot der Reformation zu empfindlichen Strafen führen können.

Iserloh<sup>50</sup> unterscheidet zwei Verteidigungsfronten, zum einen gegen die Altkirchlichen, die von ihrem Vorwurf der Häresie abgebracht und von der „Katholizität“ der Reform überzeugt werden sollen. Zum anderen wollte man sich von den Schwärmern distanzieren. Von diesem „linken Flügel“ der Reformation, zu dem auch die Zwinglianer und Wiedertäufer gehören, trennte man sich in erster Linie wegen Streitigkeiten um das Abendmahl und die Taufe. Hier wären weder Melanchthon noch Luther zu entsprechenden Eingeständnissen bereit gewesen.

Zum Beweis der eigenen „Katholizität“ berief man sich auf fünf Punkte: Gott, die Heilige Schrift, die Kirchenväter, die christliche Wahrheit und das Gewissen. Damit wurde die fehlende bischöfliche Sukzession ausgeglichen und gleichzeitig gezeigt, dass man nicht von der wahren Lehre abgewichen ist. In der Vorrede findet man die wenigsten dieser Argumente, Gott als Grund wird nur im Zusammenhang mit dem Finden eines Konzilsbeschlusses (BS, dt. S. 46<sub>24</sub>) genannt und zuletzt in der Verbindung mit dem Gewissen (BS, dt. S. 47<sub>2</sub>), das zur christlichen Einigkeit führen soll. Die Heilige Schrift taucht allein als Grundlage für das Bekenntnis auf (BS, dt. S. 45<sub>33</sub>).

Das Zwischenstück - es ist eben nicht vor allem diplomatisch - ist gefüllt von Hinweisen. Neben Gott (BS, dt. S. 83c<sub>17</sub>), der Heiligen Schrift (BS, dt. S. 83d<sub>1</sub>), dem Gewissen (BS, dt. S. 83c<sub>9+12</sub>) und den Kirchenvätern (BS, dt. S. 83d<sub>3f</sub>) beruft man sich auch auf die christliche Wahrheit (BS, dt. S. 83c<sub>17f</sub>) und die gemeine christliche und römische Kirche (BS, dt. S. 83d<sub>2f</sub>). Der Beschluß erwähnt noch einmal die Hauptargumente: Gott, zweimal die Heilige Schrift und die Kirchenväter. Die Berufung auf die Kirchenväter und die gemeine Kirche zeigt, dass die lutherische Reformation

---

<sup>49</sup> Zur Vertretung der Bischöfe auf dem RT siehe Anhang II.

<sup>50</sup> Erwin Iserloh, Schicksalstage, S. 68.



nicht an einer Kirchenspaltung interessiert war, sondern die alte Kirche wieder herstellen will. Es ging z.B. in CA 28 (BS, dt. S. 120<sub>1</sub>-133<sub>6</sub>) nicht um die Gewalt der Bischöfe als solche, sondern um den Missbrauch dieser Gewalt. Infolgedessen lehnten die Unterzeichner die Schuld an einer Kirchenteilung ab, diese konnte nur den Bischöfen zukommen, da diese die Protestanten nicht duldeten (BS, lat. S. 83c<sub>17</sub>-83d<sub>6</sub> u. dt. S. 83d<sub>16</sub>-22). Damit verstanden sich die Protestanten als die eigentliche „katholische“ Kirche, was auch die zentrale Legitimation der Reformation war<sup>51</sup> und auch die Eigenbezeichnung „Reformation“ zum Ausdruck bringt.

Hinzu kommt die nur im lateinischen Text (BS, lat. S. 83c<sub>18</sub>-83d<sub>6</sub>) vorhandene Bemerkung, dass es in der Kirche noch nie eine Einheitlichkeit im engeren Sinne gegeben hat, dies auch in den Kirchengesetzen so nicht festgeschrieben sei und dass sich die Protestanten in diesem Rahmen befänden. Es handelte sich also aus protestantischer Sicht immer noch um die *eine* Kirche.

Bei der Verteidigung nimmt das Verwerfen von Ketzerei (Zwinglianern, Schwärmern und Wiedertäufern) und Häresien eine wichtige Position ein. Man versuchte mit der Berufung auf die Heilige Schrift, die Kirchentradition und die Kirchenväter eben nicht nur dem Eckschen Vorwurf der Häresie entgegenzuwirken, sondern sich auch gegenüber dem „Wildwuchs“ der Reformation abzugrenzen, um nicht die „falschen Lehren“ zugeschrieben zu bekommen. Diese definitorische Tendenz findet man in den Artikeln CA 1-21. Deshalb wird auch explizit im Zwischenstück eine allgemeine Distanzierung von den Ketzern vorgenommen. Dies geschieht sowohl in dem deutschen (BS, S. 83d<sub>7-14</sub>) als auch in dem lateinischen (BS, S. 83c<sub>12-14</sub>) Text. Dass die Verteidigung gegen Häresie und der Beweis der „Katholizität“ nicht unwichtig war, zeigt ein Gespräch zwischen Valdés und Melanchthon, bei dem jener eindrucksvoll empfahl, gegen die in Spanien verbreiteten Gerüchte anzukämpfen.<sup>52</sup>

Das letzte große theologische Anliegen sind die Missstände, deren die Altgläubigen beschuldigt werden. Es ist der Vorwurf, dass sich die Altgläubigen in der Vergangenheit von der „katholischen“ Kirche entfernt hätten. Diesen Fehler, so die Argumentation, habe man selber erkannt und beseitigt, „daß bei uns nichts, weder mit Lehre noch mit Ceremonien, angenommen ist, das entweder der heiligen Schrift oder gemeiner

---

<sup>51</sup> Luise Schorn-Schütte, *Reformation*, S. 26.

<sup>52</sup> Johannes v. Walter, *Der Reichstag zu Augsburg*, in: Theodor Knolle (Hrsg.), *LuJ 1930*, Jahrgang 12, München 1930, S. 39f: „Wie dem auch sei, jedenfalls mußte Melanchthon gegen die in Spanien verbreitete Überzeugung ankämpfen, als glaubten die Protestanten weder an Gott noch an die Dreifaltigkeit und hielten weder von Maria noch von Jesus etwas, so daß die Erwürgung eines Lutheraners für gottwohlgefälliger gehalten würde als diejenige eines Türken.“

christlichen Kirchen zuentgegen wäre.“<sup>53</sup> Hiermit wird noch einmal auf die Notwendigkeit von Visitationen verwiesen, die verhüten sollten, dass wieder Missbräuche einrissen. Neben der versteckten Anklage, dass die Altgläubigen gar nicht die richtigen „Katholiken“ seien, enthält die Bemerkung den Verweis auf die Gravamina, an die die Missstandsvorwürfe anknüpfen. Damit hat man sich eine gewichtige - weil auch vom Volk<sup>54</sup> und vielen Reichsständen getragene - Anklage zu Nutze gemacht.

Neben diesen drei Hauptanliegen hat die CA auch noch das Anliegen, die theologischen Standpunkte mitzuteilen und zu fixieren. Dies wird wiederum im Zwischenstück (BS, dt. S 83c<sub>1</sub>) und in dem Beschluß deutlich, in dem es heißt: „Die obgemeldten Artikel haben wir dem Ausschreiben nach übergeben wollen, zu einer Anzeigung unser Bekenntnus und der Unsern Lehre.“<sup>55</sup> Es handelte sich bewusst um ein Bekenntnis, das in bisheriger Tradition immer nur von der „Glaubensmajorität“ als Abwehr gegen Häretiker geschrieben worden ist. In diesem Falle ist es genau umgekehrt. Es schreiben die mit dem Häresievorwurf Bedachten ein Bekenntnis, in dem sie sich in der Form von der „Glaubensmajorität“ distanzieren, dass *sie* sich auf die Kirchentradition der „Glaubensmajorität“ berufen und *ihnen* ein Abweichen vorwerfen<sup>56</sup>. Dies geschieht nicht auf einem Konzil oder gegenüber dem Papst, sondern bezeichnenderweise vor dem Kaiser, dem „advocatus ecclesiae“, als Schiedsrichter.<sup>57</sup>

Ein weiteres Anliegen ist schließlich der Versuch, das Berufen auf das Gewissen zu etablieren. Luther hatte dies erstmalig auf dem Wormser RT 1521 getan und die Protestation vom RT Speyer II beruht auf derselben Begründung. Wäre nun die Confessio Augustana in den RTA aufgenommen worden, so hätte dies eine Legitimation dieser Begründung bedeutet. Dies wäre für den weiteren Umgang der Reichsstände mit der Kirche von großer Bedeutung gewesen.

#### 4.2 Politische Grundanliegen

Schon die Tatsache, dass nicht Theologen sondern Fürsten die CA in Auftrag gegeben haben und schließlich die Vorrede auch von einem Politiker geschrieben worden ist, zeigt deutlich, dass die CA nicht nur als rein theologisches Bekenntnis betrachtet werden kann. Politisch ist sie insofern, als dass sie versucht, auf den RT Einfluss zu nehmen und dass ihre Übergabe einem vom Kaiser geforderten, formalen Akt auf dem

---

<sup>53</sup> BS, dt. S. 134<sub>19-25</sub>.

<sup>54</sup> Herbert Immenkötter, Hintergrund, S. 10.

<sup>55</sup> BS, dt. S. 134<sub>31-34</sub>.

<sup>56</sup> Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch, Bd. 1, Berlin/ New York 1996, S. 461f.

RT entsprach. Bedenkt man die durch die Wahlkapitulation begrenzten Rechte des Kaisers (Festsetzung der Tagesordnung und Aushandeln des RTA's)<sup>58</sup>, so verwundert zum einen im Vorwort, dem politischsten Teil der CA, die häufige Erwähnung des Kaisers (24x), zum anderen erstaunt die Verharmlosung und das Herunterspielen der Reformation. Was die diplomatische Zurückhaltung bei der Bedeutung der Reformation betrifft, so war man um die reichsrechtlichen Folgen eines Häresievorwurfes besorgt. Durch Weiterführung der Visitationen nach Speyer I und II und dem damit verbundenen Einzug von Kirchengut (z.B. die Gründung der Marburger Universität 1527 in dem Gebäude des Klosters) sowie der Übernahme der bischöflichen Jurisdiktion, standen die protestantischen Reichsstände vor der Gefahr, für diese rechtswidrigen Maßnahmen zur Rechenschaft gezogen zu werden. Damit wäre zumindest der Einzug des persönlichen Eigentums verbunden gewesen, wenn nicht sogar die auf den Vorwurf der Häresie im Allgemeinen stehende Todesstrafe.

Um nicht belangt zu werden, mussten also die Reichsstände erreichen, dass die Reformation und ihre Folgen reichsrechtlich anerkannt wurden. Dies war das wichtigste politische Grundanliegen. Hierzu war das Herunterspielen der Reformation und ihrer Folgen, besonders gut in dem Beschluß (BS, dt. S. 133<sub>8</sub>-134<sub>14</sub>) zu sehen, notwendig. Dazu kam der Beweis der Reichs- und Kaisertreue der protestantischen Reichsstände, zumal sich zeigte, dass der Kaiser politisch wiedererstarkt war und als Machtfaktor leichter zu beeinflussen war als die „konfessionell“ festgefahrenen Reichsstände.

Das Herunterspielen der Reformation erscheint an mehreren Stellen in der Vorrede. So wurde bereits an den Anfang gestellt (BS, dt. S. 44<sub>18-22</sub>), dass auf beiden Seiten Fehler gemacht worden sind, die aber zu einer gemeinsamen Wahrheit verglichen werden können. Obwohl die CA in dem Beschluß gerade betont, dass die Protestanten mit den Visitationen ein Mittel gefunden hatten solche Fehler zu vermeiden (BS, dt. S. 134<sub>25-30</sub>). Dann spricht die Vorrede von zwei gleichberechtigten Parteien (BS, dt. S. 44<sub>20f</sub> u. 46<sub>15</sub>), wengleich die Altgläubigen nicht diejenigen sind, über denen der konkrete Häresievorwurf des RT steht. Weiter wird verharmlost, indem man davon spricht, dass doch alle zusammen unter einem Christus seien und kämpften (BS, dt. S. 44<sub>24f</sub>) und man weist nicht zuletzt diplomatisch darauf hin, dass sie - die Protestanten - sich dem RT und dessen Forderungen stellen würden, denn sie wären u.U. (siehe 4.1) zu einer Einigung (BS, dt. S. 44<sub>14-45</sub>) und zum Aufeinanderzugehen (ebd.) bereit. In eben diesem 2. Teil der Vorrede (ab: BS, dt. S. 46<sub>28</sub>) wird der Ton schärfer, er bekommt eine

---

<sup>57</sup> Vgl. Walter Brandmüller, Weg, S. 39f.

<sup>58</sup> Vgl. Bernd Moeller, Reich, S. 23.

trotzigere Nuance. Dem Kaiser wird vorgehalten, dass auch er schon lange ein Konzil gefordert, aber nicht energisch genug versucht habe, den Papst zu einem Konzil zu bewegen (BS, lat. S. 48<sub>1-22</sub>). Man kann und dürfe hierauf nicht verzichten, es sei denn, der RT entscheide zu ihren Gunsten (BS, lat. S. 49<sub>11f</sub>). Damit hatte man sich ein Hintertürchen offen gelassen, um im Falle einer RT-Entscheidung gegen die Reformation entsprechend protestieren zu können.

Auf die Reichstreue der Reformatoren wird in der Vorrede mehrfach abgehoben. So zitiert Brück wiederholt die Ausschreibung des RT und die Reichstagsproposition. Er weist darauf hin, dass die Reformation - im Gegensatz zu den Altkirchlichen - der RT-Proposition gefolgt seien und ihr Bekenntnis schriftlich in Latein und Deutsch erstellt hätten und übergeben würden. Zu diesem Zweck sei man im übrigen schon vor allen anderen nach Augsburg gereist (BS, dt. S. 45<sub>6f</sub>) und habe sich gemäß dem kaiserlichen Wunsche vorbereitet. Selbst wenn die restlichen Reichsstände das gewünschte Bekenntnis nicht lieferten, so erklärten sie sich doch „in aller Untertänigkeit erbotig“<sup>59</sup> mit diesen friedlich und in gebotener Weise zu verhandeln.

Außerdem wollte und konnte man den Kaiser mit der Unterstützung in der Türkenfrage locken. Geschickt wurde gleich am Anfang der Vorrede (BS, dt. S. 44<sub>8f</sub>) erwähnt, dass die Türken auch der „unseren und des christlichen Namens Erbfeind“<sup>60</sup> sind. Schon der Wechsel des ursprünglichen ersten Tagesordnungspunktes des RT, der Türkenfrage<sup>61</sup> mit dem Punkt „Irrungen und Zwiespalt“, zeigte politisches Geschick der Protestanten. Diese nutzten die Bedrohung durch die Türken aus, um Druck auf eine Einigung in der Religionsfrage zu erzielen. Dieser Druck war natürlich auf die finanzielle Schwäche des Kaisers gemünzt. Er musste also, um das auf der Einheit der Kirche basierende Kaisertum zu erhalten, einen für alle befriedigenden Ausweg suchen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stabilisierung der Macht auf territorialer oder nationaler Ebene. Dieses lässt sich der Vorrede nicht unmittelbar entnehmen, wird aber aus dem Zusammenhang deutlich. Die Bestrebungen vieler Reichsstände nach einem *deutschen* Nationalkonzil machen es deutlich und dieser Territorialisierung stand eine zentral aus Rom gesteuerte intereuropäische Kirche genauso entgegen wie ein auf dieser christlichen Einheit beruhendes Kaisertum. Aber eine derartige Konstellation machte nicht nur den Kaiser zum Gegner der Machtentfaltung, sondern wegen der fehlenden zentralistischen Kraft auch die anderen deutschen Fürsten. Diese innerdeutsche Rivalität

---

<sup>59</sup> BS, dt. S. 46<sub>5f</sub>.

<sup>60</sup> BS, dt. S. 44<sub>8f</sub>.

<sup>61</sup> Ausschreibung, in: Karl E. Förstemann, Urkundenbuch, Bd. 1, Nr. 1, S. 7.

lässt sich am Beispiel Kursachsens dadurch erklären, dass der Bruder des Kurfürsten von Brandenburg Bischof von Mainz - dem wichtigsten Bischofsstuhl im Deutschen Reich - wurde.<sup>62</sup> Mit dieser Machtanhäufung der Brandenburger im Reich stieg der Druck auf den Kurfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen (1486-1525). In dieser misslichen Situation kam es ihm nicht ungelegen, dass sich Luther gerade gegen das Ablasswesen des Mainzer Bischofs wehrte. Durch die Einführung der Reformation in Kursachsen nutzte er die Möglichkeit der theologisch fundierten Aufhebung der Jurisdiktion der Bischöfe sowie der Macht der römischen Kurie und wurde damit theologisch autark. Dieses Herunterbrechen der Religionshoheit<sup>63</sup> von der Reichs- auf die Territorialebene verbreiterte seine Machtbasis, denn sie befreite ihn von zentralistischen Einflüssen. Die Klärung und bestenfalls Sanktionierung dieser verfassungsmäßigen Frage hoffte man mit der Annahme der CA auf dem Reichstag zu erreichen.

Gestützt durch das Verständnis von Doppelter Obrigkeit, hatten die Kurfürsten ein großes Selbstbewusstsein. Der Kurfürst Johann, Bruder von Friedrich, geriet aber in eine Zwangslage, weil seine Kurfürstenwürde noch vom Kaiser anerkannt werden musste, was im Vorfeld zum Augsburger RT auch Teil der Sonderverhandlungen mit dem Kaiser in Innsbruck war. Damit musste er sich auf die Verhandlungen des RT einlassen und Entgegenkommen signalisieren. Auch hierin wird die Verharmlosung der Reformation plausibel, um auf der einen Seite die Kurfürstenwürde, auf der anderen Seite die nationale Autarkie nicht zu verlieren.

Ein weiteres Anliegen war die Verhinderung von Aufständen, wie es schon der Bauernkrieg (1525) gewesen war. Man konnte durch die Umsetzung der Gravamina dem Volk entgegenkommen und gleichzeitig die Reformation in gelenkte Bahnen führen. Die Funktion als Notbischof ermöglichte zusätzlich die feste Bindung des Volkes an die Fürsten, die damit eine neue Autorität besaßen. Zudem war die textliche Fixierung in Form der CA für die Fürsten eine günstige Gelegenheit, um das Bekenntnis zur Festigung der Gesinnungsgemeinschaft zu nutzen und zu einem klaren Bündnis, das ihnen gegen die Repressalien und den unverbündeten altkirchlichen Ständen einen Vorteil brachte<sup>64</sup>.

---

<sup>62</sup> Der Mainzer Bischof saß dem Kurfürstenrat vor. (Siehe Anhang II).

<sup>63</sup> Vgl. Rolf Decot, Die Confessio Augustana und die Reichsverfassung. Religionsfrage in den Reichstagsverhandlungen des 16. Jahrhunderts, in: Herbert Immenkötter u. Gunther Wenz (Hrsgg.), Im Schatten der Confessio Augustana: Die Religionsverhandlungen des Augsburger Reichstags 1530 im historischen Kontext, Münster 1997, S. 22.

<sup>64</sup> Wolf-Dieter Hauschild, Lehrbuch der Kirchen- und Dogmengeschichte, Bd. 2 Reformation und Neuzeit, Gütersloh 1999, S. 376.

## 5. Zusammenfassung und Erfolg der Anliegen

Den Erfolg der Grundanliegen möchte ich an zwei Quellen prüfen. Dabei handelt es sich einerseits um einen Brief von Karl V. an Papst Clemens VII. am 14. Juli 1530<sup>65</sup> und andererseits um den Abschluss des Reichstages in Augsburg vom 22. September 1530<sup>66</sup>. Fasst man die politischen Grundanliegen zusammen, dann bleiben zwei Hauptbeweggründe. Der eine ist die Angst vor Sanktionen infolge der rechtswidrigen Durchführung der Reformation. Man verweist hierzu erstens auf die Harmlosigkeit der Reformation, zweitens versucht man den Kaiser zum Schiedsrichter zweier gleichberechtigter Parteien, aber nicht zum endgültigen Richter zu machen und drittens hebt man die Reichs- und Kaisertreue der protestantischen Reichsstände hervor. Viertens macht man auf die zu beseitigenden Missstände und schließlich auf ein Konzil aufmerksam.

Der andere Hauptbeweggrund ist die Bestrebung zur Nationalisierung und Territorialisierung. Die Reichsstände versuchen eine höhere Autonomie zu erreichen und die Zentralmächte Kaiser und Papst zu entmachten. Dies geschieht in beiden Fällen durch die Aufhebung der für beide notwendigen „*unio imperii et ecclesiae*“. Mit Vollzug der Reformation und durch Beseitigung der *einen* „katholischen“ Kirche würde der Kaiser seine fast definitivische Aufgabe als „*advocatus ecclesiae*“ verlieren und zu einem „Wahlkaiser“ von kurfürstlicher Gnade herabsinken. Gleichzeitig würde der Papst die Macht und Autorität über die gesamte Christenheit verlieren.

Der Erfolg dieser politischen Anliegen, lässt sich an dem Eindruck der CA auf die Hauptadressaten - den Kaiser und den Reichstag - am sinnvollsten nachzeichnen. Der Kaiser fordert in dem Brief die Zusage eines Konzils und weist darauf hin, dass dies auch für den Papst besser wäre, nicht ohne dabei an Absprachen in Bologna<sup>67</sup> und damit auch an eine Niederlage des Papstes gegenüber Kaiser Karl zu erinnern. Er gesteht dem Papst in dem Brief ein, dass er nicht als endgültiger Schiedsrichter von den Protestanten anerkannt werde<sup>68</sup> und damit ein Konzil zur Beendigung des Konfliktes notwendig sei.

Dadurch haben die Protestanten diesen Standpunkt erfolgreich vertreten. Der Hinweis auf die Missstände hat auch seine Wirkung auf dem RT gezeigt. So schreibt der Kaiser, dass man in allen Reichsständen den Wunsch auf Besserung erkennt<sup>69</sup> und zum Abschluss des Briefes schreibt er: „Es würde gut sein, scheint mir, dass Eure Heiligkeit

---

<sup>65</sup> Alfred Kohler (Hrsg.), Quellen zur Geschichte Karls V., Darmstadt 1990, Nr. 45, S. 165-169.

<sup>66</sup> Erster Reichstags-Abschied in Bezug auf den Glauben, in: Karl Eduard Förstemann (Hrsg.), Urkundenbuch, 2. Bd., ND Osnabrück 1966, Nr. 206, S. 474-478.

<sup>67</sup> Alfred Kohler, Quellen, S. 168.

<sup>68</sup> Ebd. S. 166.

schleunigst das Eure bei den Missbräuchen thäte, die sich abstellen lassen, denn dies würde für die gegenwärtige Angelegenheit große Hülfe gewähren [...]“<sup>70</sup>. Hier wird ganz deutlich, dass die CA den richtigen Ansatzpunkt gefunden hat und den Kaiser mit der Verknüpfung von Gravamina und Reformation in große Schwierigkeiten gebracht hat, sodass er den Papst bitten muss, gegen diese Missstände anzugehen. Hingegen ist es in der CA offenbar nicht gelungen, die Reformation als harmlos zu deklarieren, denn der Kaiser spricht weiterhin von Ketzerei.<sup>71</sup> Auch die Gleichberechtigung zweier Glaubensparteien findet sich in diesem Brief nicht, statt dessen wird vielmehr im gesamten Brief von den „Bösen“ gesprochen. Dies verwundert natürlich nicht, wenn man bedenkt, dass der Brief an den Papst gerichtet ist und der Kaiser eine, wenn auch sehr nachdrückliche, Bitte hat. Zudem scheint die betonte Reichs- und Kaiserstreue ihre Wirkung verfehlt zu haben, denn es wird nur nebenbei und nicht negativ gesagt, dass die Altgläubigen ihre Verpflichtungen (ein schriftliches Bekenntnis) noch nicht erfüllt haben, was eben auch aus Rücksichtnahme auf Clemens VII. geschehen sein könnte. Der Reichstagsabschluss in der Fassung vom 22. September weist ein ähnliches Bild auf. Zwar ist die Confutatio nicht in ihm aufgenommen und damit nicht Reichsrecht, aber das macht vielleicht auch deutlich, dass die CA gar nicht den Stellenwert hatte, dass man eine detaillierte Gegendarstellung im RTA für nötig hielt. Es heißt lediglich in Bezug auf die Confutatio, dass die Protestanten mit guten Gründen widerlegt worden seien, aber sich in vielen Artikel *nicht* „mit kay<sup>r</sup>. Mt. vnd gemeinen Stenden [...] verglichen“<sup>72</sup> haben. Dies ist insofern interessant, weil damit der Kaiser ganz klar die Position der altkirchlichen Stände bezieht. Die Protestanten bekommen noch eine Bedenkzeit, dem später ein Konzil folgen soll, aber sie müssen die Reformation in ihren materiellen Änderungen rückgängig machen und dürfen keine reformatorischen Texte mehr publizieren oder verkaufen.<sup>73</sup> Außerdem wird ihnen die Möglichkeit der Protestation gegen diesen Abschied genommen.<sup>74</sup> Unabhängig von der Durchführbarkeit dieses Reichstagsabschlusses scheint die CA allerdings in zwei Punkten erfolgreich zu sein: in der Appellation an ein Konzil, d.h. die nicht endgültige Zuständigkeit des RT in Religionsfragen und in der Abwendung von Strafen bezüglich der mit Nachdruck durchgeführten Reformation. Es kommt nur zu einer Restitution der alten Vermögensverhältnisse und einer Androhung von Strafe bei Nichterfüllung oder

---

<sup>69</sup> Vgl. Alfred Kohler. S. 167.

<sup>70</sup> Ebd. S. 169.

<sup>71</sup> Vgl. ebd. S. 167.

<sup>72</sup> Glauben, in: Karl Eduard Förstemann (Hrsg.), Urkundenbuch, 2. Bd., Nr. 206, S. 476.

<sup>73</sup> Vgl. ebd. S. 474-478.

reformatorischen Veränderungen. Dies führte auf protestantischer Seite 1531 zur Bildung des Schmalkaldischen Bundes. Die Fortführung der Reformation konnte durch außenpolitische Probleme nicht verhindert werden und so kommt es 1532 in dem Nürnberger Anstand zu einer Art religiös-politischem Waffenstillstand, bei dem das Verbot zur Reformation und dessen Strafandrohung zurückgenommen wird.<sup>75</sup>

In der Zusammenfassung der religiösen Grundanliegen kommt man auf drei Punkte. Erstens: Die religiöse Verständigung mit den altkirchlichen Reichstagsvertretern, Zweitens: Die Verteidigung der theologischen Veränderungen der Reformation, insbesondere der Beweis der „Katholizität“ und die Distanzierung vom „linken Flügel“ der Reformation und Drittens: Die Missstände der Papstkirche, die in der Reformation schon beseitigt wurden.

Schon in der ersten Quelle lässt sich der Erfolg einiger Anliegen verifizieren. Wie schon bei den politischen Grundanliegen gezeigt, bittet der Kaiser den Papst, soweit wie möglich Missstände zu beseitigen und dieses besonders nachdrücklich am Ende des Briefes. Damit scheint dieses Anliegen auch auf religiöser Ebene effektiv zu sein.

Die Verteidigung der Reformation ist auch aus religiöser Sicht nicht erfolgreich. Weder gelingt der Beweis der „Katholizität“, denn Karl V. schreibt von Übel und Ketzereien<sup>76</sup> noch die Distanzierung von anderen reformatorischen Kräften. Die anderen Reichsstände haben durch die Confutatio gezeigt, dass sie sich nicht als Partei in einem Religionsstreit sehen und der Kaiser bezog durch ihre Annahme ganz eindeutig altgläubige Position.<sup>77</sup> Es kam zwar zu einer breiten Verständigung gerade in den ersten 21 Artikeln der CA, aber Einzelfragen führten dazu, dass es zu keiner Einigung sondern, in dem letztendlich RTA vom 19. November 1530, zu einer Wiederauflegung des Wormser Ediktes und zu einem Verbot der Reformation kam. Schließlich lehnten der Papst und die Mehrheit der Kardinäle ein Konzil ab.<sup>78</sup> D.h. dieses einzig religiös erfolgreiche Anliegen auf dem RT wird kurze Zeit später zunichte gemacht.

Kommt man zu einem abschließenden Fazit der Erfolge der Grundanliegen der Confessio Augustana, so bleibt nach dem Augsburger Reichstag politisch eine - durch das außenpolitisch geschwächte Reich begünstigte - Territorialisierung und religiös eine Konfessionalisierung, die sich, lanciert durch die Territorialisierung und bestärkt durch die Uneinigkeit der Altgläubigen, etablierte.

---

<sup>74</sup> Vgl. RTA 1530, in: Reichsabschiede, §64, S. 316.

<sup>75</sup> Vgl. Luise Schorn-Schütte, Reformation, S. 84.

<sup>76</sup> Vgl. Alfred Kohler, Quellen, S. 167.

<sup>77</sup> Vgl. Alfred Kohler, Karl V., S. 215.

<sup>78</sup> Vgl. ebd. S. 220.